

09. Okt. 2023 RZ 31361-00

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

UmweltPlan GmbH Stralsund Tribseer Damm 2 18437 Stralsund Bearb.: Frau Andrea Barenz Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/331+2#342121/2023 Hausruf: +49 355 4991-1332 Fax: +49 331 27548-2659 Internet: www.lfu.brandenburg.de

Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.09.2023

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23.08.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 05/2023
- FFH-Vorprüfung
- Übersichtskarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.



Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 28.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2				
Belang	Immissionsschutz				
Vorhaben	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden				
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de				
Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.					
Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung □					
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)					
0.11:					
All Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: All Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:					
a) mayesami duronzulumend	o ontorsuonanyen.				

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

Immissionsschutz Seite 1 von 8

	,	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:		٠

4.	Weite	erge	hend	le H	linw	eise
----	-------	------	------	------	------	------

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden Räumlicher Geltungsbereich: ca. 13.268 ha

Planungsziele u.a.:

- Neuausweisung Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen erneuerbare Energien
- Änderung gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Allgemeine Hinweise zur Flächennutzungsplanung

Gemäß § 50 Satz 1 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Für gewachsene Gemengelagen gelten das Verbesserungsgebot, das Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen ist das Entstehen von Gemengelagen zu vermeiden. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte können insbesondere hervorgerufen werden

- im Wohnbereich entlang der Hauptverkehrswege Bundesstraßen (B1, B167) / Landesstraße (L332) / Bahnstrecken
- im Nachbarschaftsbereich von Wohnnutzungen zu Tierhaltungsanlagen

Immissionsschutz Seite 2 von 8

- im Nachbarschaftsbereich von Wohnnutzungen zu nicht wohngebietstypischen Handwerks- bzw.
 Gewerbebetrieben
- zwischen gewerblichen Bauflächen und angrenzenden Wohngebieten
- zwischen Sonderbauflächen für Windenergienutzung und Wohngebieten

Die in den Gemeindegebieten von Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden vorhandenen Tierhaltungsanlagen sowie die vorhandenen / geplanten gewerblichen Anlagen sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 BlmSchG für die angrenzenden Wohnnutzungen hervorzurufen. Auswirkungen sind insbesondere durch Geräuschemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche und die Erschließung zu erwarten.

Die Biogasanlage in Lindendorf OT Dolgelin (energielenker BGA Dolgelin GmbH & Co. KG) bildet einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG sowie Störfallverordnung (12. BlmSchV).

Bei der Neuplanung von Wohngebieten bzw. Gewerbe-/Industriegebieten sollten i.d.R. zur Vermeidung von Konflikten Mindestabstände zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt werden. Hierzu wird u.a. auf die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Kap. 5.2.3, Tabelle 2, verwiesen. Sofern diese Abstände nicht eingehalten werden können, ist die immissionsseitige Vereinbarkeit im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren anhand detaillierter Immissionsprognosen zu prüfen und nachzuweisen.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Gerüche sind bei Neuplanungen Abstände zwischen Tierhaltungsanlagen und Wohngebieten einzuhalten, die auf der Grundlage technischer Regelungen zu ermitteln sind.

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen bzw. vorhandener gewerblicher / landwirtschaftlicher Anlagen

Im LfU liegen aus den laufenden bzw. abgeschlossenen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in den Gemeindegebieten Erkenntnisse zur Lärmbelastung von Immissionsorten in den jeweiligen Ortslagen vor. Insbesondere an Immissionsorten in den Ortslagen Alt Mahlisch, Carzig, Dolgelin, Libbenichen und Neu Mahlisch liegt eine Vorbelastung von 44 dB(A) nachts und mehr vor. Die Ortslagen wurden überwiegend als Misch-/Dorfgebiet in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt (entsprechend rechtskräftiger Bebauungspläne, Darstellungen im FNP).

Die spätere Entwicklung der Flächen in den o.g. Ortsteilen über Bebauungspläne, die z.B. Allgemeine Wohngebiete festsetzen, ist nach Auffassung des LfU nicht möglich, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts aufgrund der Vorbelastung durch Geräusche der genehmigten Windenergieanlagen nicht eingehalten werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz der Windenergieanlagen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Der o.g. Konflikt ist auch in Bereichen zu berücksichtigen, in denen nunmehr geplante schutzbedürftige Wohnnutzungen an bestehende gewerbliche Anlagen heranrücken, die in bisherigen Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach BlmSchG als gemischte Bauflächen berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere bestehende Tierhaltungsanlagen, von denen u.a. Geruchsbelästigungen ausgehen können. In den Planungsunterlagen bisher nicht berücksichtigt wurde die Tatsache, dass es sich bei den geänderten Flächendarstellungen fast ausschließlich um Wohnbauflächen mit einem höheren Schutzanspruch handelt, die an die jeweiligen Betriebe

Immissionsschutz Seite 3 von 8

heranrücken. Bisher sind in den Flächennutzungsplänen der drei Gemeinden im Umfeld der jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe gemischte Bauflächen dargestellt. Die Betreiber der Tierhaltungsanlagen sollten am weiteren Verfahren beteiligt werden. Darüber hinaus ist im Rahmen der weiteren Planung darzulegen, ob die auf die geänderten Flächen einwirkenden Geruchsimmissionen aus den angrenzenden Tierhaltungsanlagen den Erwartungen zum Schutz einer Wohnbaufläche entsprechen. In einer Bewertung ist darzulegen, dass der Bestandsschutz der angrenzenden Tierhaltungsanlagen durch die hinzukommende schutzbedürftige Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Hinweise / Bedenken zu den Änderungsbereichen

Görlsdorf

Keine grundsätzlichen Bedenken

Marxdorf

Keine grundsätzlichen Bedenken

Hinweis:

Die geplanten Wohnbauflächen rücken nicht näher als die bestehende Bebauung an die Putenmastanlage (Dorfstraße Ost) heran. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Putenmastanlage Emissionen durch Geruch oder Lärm nicht auszuschließen sind.

Worin

Konflikt Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche im Bereich "Straße des Friedens": Im Rahmen einer vom Landkreis erteilten Baugenehmigung für eine Schweineanlage mit Ausläufen im Alt-Rosenthaler Weg wurde der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Misch-/Dorfgebiete im Bereich "Straße des Friedens" gefordert (Entfernung ca. 200 m). Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von der genehmigten Anlage zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz der Schweineanlage im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Bezüglich der Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich "Alt-Rosenthaer Weg" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Umweltbericht sind Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten gewerblichen Baufläche zu treffen. Auswirkungen sind insbesondere durch Geräuschemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche und die Erschließung zu erwarten. In einer Entfernung von ca. 150 m zur geplanten gewerblichen Baufläche befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung/gemischt genutzte Bebauung. Darzulegen ist, dass die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Baufläche nicht im Konflikt zu den Erwartungen zum Schutzanspruch der umliegenden bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen stehen. Dabei sind Vorbelastungen durch bestehende Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Sofern die Abstände in Tabelle 2, Kap. 5.2.3, DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", nicht eingehalten werden können, ist die immissionsseitige Vereinbarkeit im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren anhand detaillierter Immissionsprognosen zu prüfen und nachzuweisen.

Diedersdorf

Im Ortsteil Diedersdorf befinden sich zwei nach dem BlmSchG nicht genehmigungsbedürftige

Immissionsschutz Seite 4 von 8

Tierhaltungsanlagen. Im Norden, im Bereich Diedersdorf 107b, befindet sich eine Hennenanlage. Im südlichen Ortsteil liegt eine Rinderanlage.

Konflikt Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche im Bereich "Diedersdorf 102c - 114": Im Rahmen einer vom Landkreis erteilten Baugenehmigung für einen Legehennenstall (Diedersdorf 107b) wurde der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Misch-/Dorfgebiete im Bereich "Diedersdorf 106, 108, 109" sowie der Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte für Geruch für Dorfgebiete im Bereich "Diedersdorf 106, 108, 109" gefordert (Entfernung ca. 100 m). Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von der genehmigten Anlage zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz des Legehennenstalls im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

In Bezug auf die südlich der Ortslage liegende Rinderanlage würde mit der geplanten Wohnbaufläche entlang der Straße "Diedersdorf" in einem Abstand von ca. 200 m eine schutzbedürftige Wohnnutzung an die Rinderanlage heranrücken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz der Rinderanlage im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Bezüglich der Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich "Waldsiedlung" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Umweltbericht sind Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten gewerblichen Baufläche zu treffen. Auswirkungen sind insbesondere durch Geräuschemissionen, Luftverunreinigungen, Gerüche und die Erschließung zu erwarten. Unmittelbar westlich angrenzend zur geplanten gewerblichen Baufläche befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung/gemischt genutzte Bebauung (Schutzanspruch Mischgebiet). Darzulegen ist, dass die Auswirkungen der geplanten gewerblichen Baufläche nicht im Konflikt zu den Erwartungen zum Schutzanspruch der umliegenden bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen stehen. Dabei sind Vorbelastungen durch bestehende Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Sofern die Abstände in Tabelle 2, Kap. 5.2.3, DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", nicht eingehalten werden können, ist die immissionsseitige Vereinbarkeit im jeweiligen verbindlichen Bauleitplanverfahren anhand detaillierter Immissionsprognosen zu prüfen und nachzuweisen.

Friedersdorf

Im Ortsteil Friedersdorf befinden sich eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Biogasanlage (Straße zum Oderbruch) sowie zwei nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen. Im Nordosten, im Bereich Straße zum Oderbruch, befindet sich eine Rinderanlage. Im westlichen Ortsteil liegt eine Hennenanlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlagen zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Nähere Angaben zu den Tierhaltungsanlagen liegen dem LfU nicht vor. Der Bestandsschutz der genannten Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zum sonstigen Sondergebiet "Gastronomie und Freizeit" enthält die Begründung keine weiteren Ausführungen. Auswirkungen können sich insbesondere durch Geräuschimmissionen auf die

Immissionsschutz Seite 5 von 8

umliegenden geplanten/bestehenden Wohnbauflächen ergeben.

Hinweis:

Auf der Planzeichnung ist die Ortslage Friedersdorf überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. In der Begründung, S. 110 unten, überwiegend als gemischte Baufläche.

Dolgelin

Konflikt Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche im nördlichen und südlichen Ortsteil im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen / Biogasanlage

Im Ortsteil Dolgelin befinden sich im Bereich der Ortslage eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Biogasanlage und eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Mastschweine- und Ferkelanlage (Tierplätze: 1.408 Mastschweine, 1.189 Ferkel) im südlichen Ortsteil sowie eine nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Rinderanlage (nördlich Rosenweg, Ausbau).

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlagen insbesondere zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von den genehmigten Anlagen zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen (bisher Dorf- / Mischgebiet). Der Bestandsschutz der genannten Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

In Bezug auf die nördlich der Ortslage liegende Rinderanlage würde mit der geplanten Wohnbaufläche entlang der Straße "Rosenweg" in einem Abstand von ca. 100 m eine schutzbedürftige Wohnnutzung an die Rinderanlage heranrücken. Hierzu bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bestandsschutz der Rinderanlage im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

In der Siedlerstraße Nordost ist die Darstellung einer Wohnbaufläche in unmittelbarer Nähe einer bestehenden gewerblichen Baufläche / gewerblichen Anlage beabsichtigt. Im Umweltbericht ist darzulegen, dass den Erwartungen auf angemessenen Schutz entsprochen werden kann und Störungen der geplanten Wohnbaufläche durch die angrenzenden Gewerbebetriebe vermieden werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Wohnbaufläche zu der gewerblichen Baufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen.

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen - siehe oben

Friedenstal

Keine Bedenken

Sachsendorf

Konflikt Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche im östlichen Ortsteil im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen / Biogasanlage

Im Ortsteil Sachsendorf befinden sich ca. 800 m östlich der Ortslage eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Biogasanlage, eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige

Immissionsschutz Seite 6 von 8

Sauenanlage und eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Hähnchenmastanlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlagen insbesondere zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von den genehmigten Anlagen zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen (bisher Dorfgebiet). Weiterhin können mögliche Entwicklungsabsichten der Anlagenbetreiber eingeschränkt werden. Der Bestandsschutz der genannten Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Libbenichen

Konflikt Änderung der Darstellung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche im nördlichen und südlichen Ortsteil im Hinblick auf gewerbliche Anlagen unmittelbar angrenzend

Bezüglich der geplanten Wohnbaufläche östlich der Frankfurter Straße sowie der in Wohnbaufläche geänderten Fläche südlich Birkenweg ist im Umweltbericht darzulegen, dass den Erwartungen auf angemessenen Schutz entsprochen werden kann und Störungen der Wohnbauflächen durch die angrenzenden Gewerbebetriebe vermieden werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Wohnbauflächen zu der gemischten Baufläche / gewerblichen Baufläche sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht auszuschließen. In der gewerblichen Baufläche im Süden befindet sich eine nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftige Bauschuttrecyclinganlage (Frankfurter Straße 1a).

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen - siehe oben

Alt Mahlisch

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen - siehe oben

Darüber hinaus rückt mit der geplanten Wohnbaufläche am Seeweg eine schutzbedürftige Wohnbebauung an die bestehenden Windenergieanlagen heran.

Nordöstlich der Ortslage befindet sich eine nicht genehmigungsbedürftige Truthühnermastanlage. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umfeld der Anlage insbesondere zu Gerüchen und Lärm kommen kann. Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sich nunmehr der von der genehmigten Anlage zu berücksichtigende Schutzanspruch erhöhen (bisher Dorf- / Mischgebiet). Der Bestandsschutz der Truthühnermastanlage ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Niederjesar

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen - siehe oben

Die Vorbelastung aufgrund der bestehenden / genehmigten Windenergieanlagen beträgt am Immissionsort Gartenstraße 10 42 dB(A) nachts.

In Niederjesar befinden sich zwei nicht genehmigungsbedürftige Rinderanlagen. Die Rinderanlage in der Ernst-Thälmann-Straße 35a wird als Wohnbaufläche überplant. Nähere Ausführungen hierzu sind in der Begründung nicht zu finden.

Immissionsschutz Seite 7 von 8

Neu Mahlisch

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen - siehe oben

Carzig

Änderung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Bestandsschutz vorhandener Windenergieanlagen - siehe oben

Dieses Dokument wurde am 27.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden; LK Märkisch-Oderland
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Bianca Sachs W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 0355 4991 -1354 Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☑ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☐

1. Einwendungen
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne
Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung
(z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Wasserwirtschaft Seite 1 von 4

Auswirkungen		
b) Möglichkeiten zur Nutzung besteh	hender Überwachungssysteme:	
La Late de mais de mai		
4. Weitergehende Hinweise		

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen

Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Es befinden sich im Plangebiet Grund- und Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze (siehe www.apw.brandenburg.de (Themen → Grundwasser bzw. Oberflächenwasser, Wassermenge). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat "Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale", w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12 Ersatzmessstellen einzurichten.

3. Belange der EU-WRRL

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1, 2, 4)

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).

Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Wasserwirtschaft Seite 2 von 4

Im Gebiet des neuen gemeinsamen FNP der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf und Vierlinden laufen aktuell keine investiven Gewässerentwicklungsmaßnahmen. Mittelfristig ist eine Machbarkeitsstudie zur naturnahen Entwicklung der Alten Oder (DERW_DEBB6962_234) zur Umsetzung der Vorgaben aus der WRRL geplant.

Wie bereits im Vorentwurf des Gemeinsamen FNP der Gemeinden (Stand Mai 2023) unter Punkt 5.6 auf Seite 86 aufgelistet wurde, verfehlen nahezu alle berichtspflichtigen Fließgewässer des Plangebietes die Zielsetzung des guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. des Potentials gemäß der WRRL. Besonders die Gewässer im östlichen Teil des gemeinsamen FNP weisen mit den Strukturgüteklassen 5-7 eine stark veränderte Gewässerstruktur auf. Perspektivisch werden daher Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig, denen der FNP in den getroffenen GEK-Gebieten nicht entgegenstehen sollte.

Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, besonders in Gebieten der natürlichen und erheblich veränderten Gewässer, wo noch keine gegenläufigen Flächennutzungen bestehen, keine Bebauung im Abstand von 15 m (jeweils von der Böschungsoberkante) auszuweisen (Vorranggebiet "Gewässerentwicklung", gem. § 7 Raumordnungsgesetz).

Beispielhaft hierfür wäre z. B. auf Seite 36 in Abbildung 9 die als "Potentialfläche der Innenentwicklung" gekennzeichnete hellblaue Fläche nordwestlich der Ernst-Thälmann-Straße/ Ecke Straße des Friedens an der Alten Oder (auch als Seelake bezeichnet).

4. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. Satz 1 WHG

Die Ortslagen Friedersdorf-Ludwigslust (Gemeinde Vierlinden) sowie Sachsendorf (Gemeinde Lindendorf) befinden sich teilweise in einem Hochwasserrisikogebiet entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG.

In Risikogebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB nach § 78b WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Des Weiteren ist § 78c WHG zum Errichten und Gebrauch von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten zu beachten.

Die Fläche der Risikogebiete sollen nach §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6a in die Bauleitpläne übernommen werden.

Hinweise zum Planen und Bauen in hochwassergefährdeten Bereichen

Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potentiell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.

Wasserwirtschaft Seite 3 von 4

Dafür sollte die Bauleitplanung in diesen Gebieten hochwasserangepasst erfolgen.

Hinweise zum hochwasserangepassten Bauen kann der **Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge** des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entnommen werden (Download unter: http://www.fib-bund.de-Stichwort "Hochwasserschutzfibel")

Karten / Geodaten

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser (https://apw.brandenburg.de/), die durch das LfU Brandenburg zur Verfügung gestellt wird, überprüft werden.

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie im Internet-Angebot des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) unter folgendem Link: https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24

Bianca Sachs

Dieses Dokument wurde am 22.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.